Satzung

der Stadt Markdorf vom 10.2.2009

zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27.11.2007

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stadt Markdorf am 10.2.2009 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 oder bei Anlieferungen gemäß § 38 Abs. 3 beträgt je cbm Abwasser 1,70 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der Abwassersatzung vom 27.11.2007 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 27.11.2007 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 11.2.2009

Bernd Gerber, Bürgermeiste

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.